

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kreisschreiben

des

schweizerischen Bundesgerichts an die kantonalen Aufsichts-
behörden für Schuldbetreibung und Konkurs für sich und
zuhanden der untern kantonalen Aufsichtsbehörden und
Betreibungsämter.

Tit.

Wir haben uns schon früher dahin ausgesprochen, dass eine Betreuung, in der das Subjekt, für das die Betreuung durchgeführt wird, nicht klar und unzweideutig bezeichnet wird, nichtig und daher jederzeit von Amtes wegen aufzuheben sei (vgl. AS 43, III, S. 177). Dies gilt auch für den Fall, wo für eine Mehrheit von Gläubigern Kollektivbezeichnungen verwendet werden, es wäre denn, dass es sich um eine Gesellschaftsfirma (eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft) handelt, unter der die in Frage stehenden Gläubiger nach dem Zivilrecht als Inhaber eines besonderen Gesellschaftsvermögens Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden können.

Es kommt oft vor, dass Erbengemeinschaften gemäss Art. 602 ZGB oder Gemeinderschaften gemäss Art. 336 ZGB bei Anhebung von Betreibungen sich blosser Kollektivbezeichnungen bedienen wie: „X's Erben“, „Erben des X“, „Erbenschaft X“, „Erbengemeinschaft X“, „Gemeinderschaft X“ u. a. Wir haben uns nun in einem neulichen Entscheide (in Sachen Gebrüder Keller und Konsorten gegen das Betreibungsamt Luzern, vom 5. März 1925) dahin ausgesprochen, dass sowohl bei Erbengemeinschaften gemäss Art. 602 ZGB als auch bei Gemeinderschaften gemäss Art. 336 ZGB derartige Kollektivbezeichnungen, da es sich hierbei weder um juristische Personen noch um Gesellschaftsfirmen (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) handelt, ungenügend seien und dass die betreibenden Gemeinder alle einzeln aufzuführen seien, und zwar selbst dann, wenn einer derselben gemäss Art. 341 ZGB als Haupt und damit als Vertreter der Gemeinderschaft bezeichnet worden ist. Auch spielt ein allfälliger Eintrag der Gemeinderschaft im Handelsregister für diese Frage keine Rolle.

Da Betreibungen, die unter Missachtung dieser Vorschrift eingeleitet wurden, wie bereits bemerkt, nichtig und daher jederzeit von Amtes wegen aufzuheben sind, ersuchen wir Sie, die Betreibungsämter Ihres Kantons — unter ausdrücklichem Hinweis auf die schweren Folgen, die die Nichtbeachtung dieser Vorschrift für die betreibenden Gläubiger nach sich zieht — anzuhalten, nur noch Betreibungsbegehren entgegenzunehmen, auf denen die betreibenden Gläubiger alle einzeln aufgeführt sind.

Bei diesem Anlass möchten wir auch noch auf eine weitere Ungenauigkeit hinweisen, die sich häufig in den Betreibungsbegehren bei der Bezeichnung des betriebenen Schuldners vorfindet und deren sofortige Abklärung durch das Betreibungsamt, vor Erlass des Zahlungsbefehls, zur Vermeidung von Unzukömmlichkeiten absolut notwendig erscheint.

Wenn Betreibungsbegehren nur gegen „die Erben des X“ oder „X's Erben“ eingereicht werden, so ist dies eine ungenügende Bezeichnung des Schuldners, sofern die Erben persönlich betrieben werden wollen. Diese sind vielmehr mit Namen speziell zu bezeichnen, damit einem jeden nach Vorschrift von Art. 70 SchKG ein besonderer Zahlungsbefehl zugestellt werden kann. Nur wenn die Erbschaft als solche gemäss Art. 49 SchKG betrieben werden will, genügt die Zustellung eines Zahlungsbefehls an einen der Erben. Ob aber die Absicht des Gläubigers auf das eine oder andere gehe, ist aus der blossen Bezeichnung der „Erben des X“ nicht mit Sicherheit zu entnehmen. Die Betreibungsämter sind daher anzuweisen, solche Begehren in Zukunft zurückzuweisen und eine genaue Erklärung darüber zu verlangen, ob die Erbschaft als solche oder nur einzelne Erben betrieben werden wollen, und im ersteren Falle erst nach Angabe desjenigen Erben, der als Vertreter der Erbschaft zu behandeln ist, im letzteren Falle erst nach Angabe der genauen Bezeichnung jedes einzelnen der belangten Erben, den resp. die Zahlungsbefehle zu erlassen.

Wollen Sie den Inhalt dieses Kreisschreibens gefl. den untern Aufsichtsbehörden sowie den Betreibungsämtern Ihres Kantons, den letzteren unter Beifügung der bezüglichen Weisungen bekanntgeben, damit sie sich in Zukunft darnach richten.

Mit Hochachtung

Im Namen des schweizerischen Bundesgerichts:

Der Vizepräsident: Weiss.

Der Sekretär: Roth.

Lausanne, den 3. April 1925.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1925
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.05.1925
Date	
Data	
Seite	534-543
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 396

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.